

Lesefassung

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Flecken Coppenbrügge

Aufgrund der § 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung 28.10.2006 in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406) hat der Rat des Fleckens Coppenbrügge in seiner Sitzung am 07.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Straßenreinigung nach Maßgabe dieser Satzung erstreckt sich auf alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Gemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Der Flecken Coppenbrügge überträgt die Straßenreinigungspflichten innerhalb der geschlossenen Ortslagen auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke.
- (2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen oder Fahrbahnen getrennt sind.
- (3) Die Art der Befestigung der Straßen ist für die Straßenreinigungspflicht unerheblich. Auch unbefestigte Flächen sind zu reinigen.
- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Gleiches gilt für Nießbrauchberechtigte, Wohnungsberechtigte und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigte.
- (5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

(7) Die Pflicht zu Reinigung der Fahrbahn wird auf den Grundstückseigentümer nicht übertragen, soweit die Reinigung aufgrund der Verkehrsverhältnisse unzumutbar ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Gassen, Geh- und Radwege und Parkspuren.

Folgende Fahrbahnen sind von den Grundstückseigentümern nicht zu reinigen:

- (a) Bundesstraße 1 im Verlauf der Ortsdurchfahrten Coppenbrügge und Marienau.
- (b) Bundesstraße 442 in der Ortsdurchfahrt Coppenbrügge

§ 3

Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere

- 1. das Säubern der Straße
- 2. das Besprengen der Fahrbahnen und Gehwege,
- 3. die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen,
- 4. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahn stellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Glätte.

(2) Im einzelnen werden Art und Umfang der Straßenreinigung durch die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung im Flecken Coppenbrügge in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die im § 2 NStrG aufgeführten Einrichtungen.

(2) Fahrbahnen sind die dem Fahrzeugverkehr gewidmeten Teile der Straßen.

(3) Gehwege sind die dem Fußgängerverkehr gewidmeten Straßen oder Straßenteile. Straßenteile, die dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auf denen aber auch das Radfahren erlaubt ist, gelten als Gehwege.

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(5) Als angrenzend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise von der Straße oder dem Gehweg getrennt ist, gleich, ob es mit Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und dem Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist oder

dass die Böschung so hoch ist, dass eine Nutzung des Grundstücks durch die Straße nicht möglich ist.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in dem Flecken Coppenbrügge, Landkreis Hameln-Pyrmont vom 13.04.1977 außer Kraft.

Coppenbrügge, den 07.03.2007

Flecken Coppenbrügge
Der Bürgermeister

gez. Hans-Ulrich Peschka